

LEGENDE UND FESTSETZUNGEN Nur die mit einem Punkt versehenen Symbole tref-Nutzungsgrenze mit Gestaltungsforderung: fen für diesen Bebauungsplan zu. Neue Baufluchten sind mit Versatz, Vor- und Rücksprüngen etc. zu planen bei Hausbreiten ab 10,00 m. Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungspla-Die Nutzungsgrenze kann im Bedarfsfall überschritnes (Teilbebauungsplan) ten werden, wenn zugleich eine Unterschreitung dieser Linie um den gleichen Flächenanteil die im Plan zeichnerisch festgesetzte Geschossfläche er-Grenze des 1. Förml. festgelegten Sanierungsbe-Maximale Bautiefe in Metern FLACHENFESTSETZUNGEN Minimaler Abstand zwischen der Bebauung = Große der Freifläche in Metern Baugebiet = Summe der Grundstücksflächen (Art des Baugebietes: siehe Nutzungsschablone) SONSTIGE FESTSETZUNGEN Überbaute Grundstücksfläche = Bestand heute Firstrichtung Satteldach Unter Denkmalschutz stehende Gebäude sowie zu-Firstrichtung mit Versatz, bzw. mehrere Firste sätzlich heute sichtbare bzw. verdeckte Teile der Stadtbefestigung wie Mauer, Turmansätze etc., die im Plan nur als Bestandskanten dargestellt sind. Pultdach Private Freiflächen, im Blockinnern als zu entkernende Fläche; Gestaltung nach der Grünsatzung Flachdach Freiflächen, als öffentliches Grün Arkaden ERDGESCHOSSIGE ÜBERBAUUNG FÜR GEWERBE ODER ÜBERDACHTE STELL-PLATZE, 100 % UBERBAUBAR, ALS PRIVATE ODER OFFENTLICHE FREIFLACHE ZU BEGRUNEN GEH-, FAHR - UND LEITUNGSRECHT Innerhalb der Grenzlinien ist ein öffentliches VERKEHRSFLACHEN Durchgangsrecht mit einem Wegbereich von 6,0 m zu ermöglichen. Die Fläche ist darüberhinaus mit einem Fahrbahn mit Begrenzung Leitungsrecht für eine Wasserleitung zu versehen. Fußgängerbereich mit Begrenzung VERBINDLICHE GARAGEN ZUFAHRT Dbergang von den Erschlie ungsstra en zu den An-Kirchliche Einrichtungen dienungsschleifen (Zufahrt und "Bremse"). Hier besteht spezielles Durchfahrtverbot, Durchfahrerlaubnis nur im strengeren Sinne der Straßenverkehrsordnung. Vorrangigkeit des Fußgängerverkehrs soll die Verschiedenheit des Niveaus zwi-Verwaltungsge bäude schen Erschließungsstraße und Andienungsschleife . deutlich gemacht werden; z. B. hoher, aber durch Abschrägung befahrbarer Bordstein KINDERSPIELPLATZ. 0 Befahrbare Bereiche für den Andienungs- und An-FUR ALLE NUTZER IM BAUGEBIET ZA, AUSSCHLIESSLICH FL.ST. 145 UND 146 liegerverkehr im Richtungssystem Sollte die Straßengestaltung eine optische Abtrennung der Fahrspuren und Fußgängerwege nicht gestatten, so ERLAUTERUNG DER ABRISSMASSNAHMEN hat in jedem Fall die Sicherheit des Fußgängers

Abriss aus Gründen der zu dichten Bebauung, eines Mangels an Besonnung und Belichtung

Abriss von Gebäuden im Bereich der vorgesehenen

öffentlichen Grünanlage, die als Ersatzfreifläche für den nur teilweiseentkernbaren und in seiner

hohen Nutzung zu erhaltenden, historischen Stadt-

Abriss zur Ermöglichung von Straßenbaumaßnahmen

Abriss als Vorbereitung von Neubauma@nahmen bzw.

(Blockentkernung)

kern dienen soll.

Umformerstation

Gemäß § 17 Abs. 8 und 9

und Straßeneckkorrekturen.

Teilabrisse bei Ausbaumaßnahmen.

Vorrang.

plätze

plätze

Bauweise

MK Kerngebiet

111 = II + I DG:

BEISPIEL

WA

Hinweis:

FUR ART UND MASS DER NUTZUNG IST

der Ortssatzung dargestellt.

Vollgeschosse)

Baugebiete

1,0

M-H-106

(2,0)

mit Sondererlaubnis.

gängerbereiche bestimmen

AUSSCHLIESSLICH FL ST. 145 UND 146

Nutzungsschablone

Art des Baugebietes

Grundflächenzahl (GRZ)

Erläuterung des Beispiels:

anzurechnenden Dachgeschoß;

der Bestand der Bebauung im Jahr 1976 ausschlaggebend,

Weitere Richtlinien und Gestaltungsmöglichkeiten sind in

Anzahl der Vollgeschosse, HOCHSTWERT

Ebenemabstaffelung über dem niedrigsten Funkt des Geländes (= nicht identisch mit der Anzahl der

Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung zweier

Baulinie: Gebiude müssen auf diese Linie gebaut

Baugrenze: Darf im allgemeinen nicht von Gebäuden oder Gebäudeteilen überschritten werden.

Baugrenze der in den Obergeschossen überkragen-

Sollte sich aus Gründen der Grundrissökonomie

eine sinnvolle L sung nur finden lassen, wenn Teile der Nasszelle, der Erschlie ung, Balkons, Erker o. ä. über die Baugrenze ragen, so kann eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall erteilt werden

Neue Baufluchten sind mit Versatz, Vor- und Rücksprüngen, Verkantungen zu planen bei Hausbreiten

z. B. maximal zugelassene Gebtiefe beträgt 12.00 p Die rückwärtige Begrenzung verläuft dann entsprechend den Vor- und Rücksprüngen der vorderen Ge-

Nutzungsgrenze = Abgrenzung der unterschiedli-

Nutzungsgrenze im Blockinnern bei Blocksanierung: Bei bestehenden Gebäudekanten kann eine Überschreitung erfolgen, wenn Sanitär- und Erschlies-

den oder zurückspringenden Gebäudefronten

INNERHALB DER UBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHE SIND

Baugrenze mit Angabe der GEBAUDETIEFE

chen Anzahl von Vollgeschossen

sungsma nahmen dies erfordern.

ABGRENZUNG UNTERSCHLEDLICHER DACHFORMEN

Baugrenze im Blockinnern:

gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

ab 10,00 m.

baudekante.

zahl der Stockwerke, Bautiefe und der Dachneigung.

Allgemeines Wohngebiet

(maximal)

Vorgesehener Fullgängerbereich; Überfahrung nur

werden. Dabei werden die Erfahrungen aus ersten

Diese Bereiche sollen stufenweise realisiert

Abschnitten die Größe und Art weiterer Fuß-

Offentlicher Parkplatz mit Anzahl der Stell-

Gemeinschaftsgaragen mit Anzahl der Stellplätze GEMÄSS § 75 LBO FÜR ALLE NUTZER IM BAUGEBIET ZA:

Öffentlicher Parkplatz mit Anzahl der Stell-

Blockbezeichnung

Drei Vollgeschosse setzen sich zusammen aus zwei Vollgeschossen und einem als Vollgeschoß

überbaubaren Grundstücksfläche

geschlossene BAUWEISE geschlossene Bauweise innerhalb der

Anzahl der Vollge-

schosse als Höchstwert

insbesondere bei der An-

Geschoßflächenzahl (GFZ)

(maximal)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Fußwegesystem im öffentlichen Bereich

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr.1a BBaug. §§ 1-11 siehe Flaneinschrieb

Im WA sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4 - 6, BauNVO nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBaug. §§ 16.17 BauNVO Das Mas der baulichen Nutwung ist als Hichstwert festgesetzt

1976 bestimmt.

staltungssatzung)

Grundsticksfläche zulässig.

ort zu erstellen.

Passadenausbildung:

den Flächen sind im Plan festgelegt.

VOLLGESCHOSSE

Versch.

§ 18 BauNVO, § 2 1.BO

Bei Objektsanierungen wird die Zahl der Vollgeschosse und

UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 Abs.1 Nr.1b BBauG, § 23
Abs.1-4 BauNV

Die Uberbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch festgelegt durch Baulinie, Baugrenze und Bautiefe. Die Festsetmun-

die Traufhöhe durch die Abmessungen des Altbestandesimlahr

gen unterscheiden sich zum Teil nach Geschossen. In der Erdgeschosszone kann bei Neuplanungen die Baulinie zur skeesetzt werden, die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Arkadenausbildung, Stützabstände max. 3,0 m) sind dabei einzuhaiten. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan zwingend einzuhalten. (Siehe auch Ge-

NEBENANLAGEN § 14 u.§ 23 Abs.5 Baunvo Nebenanlagen, einschließlich der sonst genehmigungsfreien Vorhaben bis 6 cbm umbauten Raumes nach Kreisbauordnung -

Polizeiverordnung des Rhein-Neckar-Kreises, Landkreis Heidelberg, sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Pergolen zulässig (siehe Gestaltungssatzung).

STELLPLATZE UND GARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG

Die mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten-

Die genaue Lage des Pusweges kann von den Flaneinzeichnun-

CFT NTI CHES DURGLOADS STORE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBaug

Garagen und Stellplätze sind nur innernalb der überhaubaren

gen abweichen, Anfang und Ende des Durchgangs sollte jedoch wie im Plan beibehalten werden. GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBaug, § 13 Abs. 2 u. io B Kinderspielplätze sind gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baumen. Sträuchern und Rasen zu begrünen:
- mindestens 10 % der Freifläche sind mit Sträuchern oder Blumen zu bepflanzen, - Auf je 150 qm Freifläche ist ein Baum mit mind. 5 cm Stammdurchmesser (gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen.

antspricht das weniger als einem Baum pro Grundstück. so ist die erforderliche Anzahl der Bäume gemeinsam von mehreren Grundstücksbesitzern am optimalen Stand-

PFLANZGEBOT, PFLANZBINDUNG § 9 Abs. 1 Nr. 15 u.16 BBaug

Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang (gemessen in 1,0 m Höhe) dürfen ohne Genehmigung nicht beseitigt und in ihrer Lebensfähigkeit nicht beeintrichtigt werden. Die Genehmigung zur Beseitigung ist nur zu erteilen, wenn der Baum einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegensteht, die Beseitigung unvermeidbar ist und als Ersatz ein neuer Baum gepflanzt wird. Dies gilt nicht für Obstbäume und Baumbestände in öffentlichen Grinanlagen. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Gestaltungssatzung) § 9 Abs. 2 BBauG, § 111 LBO

(mehrere Fenster übereinunder) anzuordnen. Arkaden in der Erdgeschodzune sollen eine lichte Breite von 1.50 m und Stützenabstände von mar. 3.00 m haben. Höhe und Form der Traufgesinse (hiskragung ind plastische Gliederung) sollen der vorhundenen Bausubstanz entsprechen.

hzw. Pluckhebauang angupassen. DACHER Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Sonstige Formen wie Walm- und Pultdächer siehe Planeinschrieb. Die Dachneigung soll sich nach dem Altbaubestand richten, mind. aber 45° betragen. Pultdächer können ausnahmsweise eine Neigung von 30° haben. Die Dachdeckung ist in Ziegeln (Farben rot bis braun) aus-

Liegende Fenster zur Traßenseite sind nur als Thein-formate (max. 0,60 v 0,90) oder in vertikaler Gelhung

Hinweis: Neu zu planende Gebaude sind aufgrund des Denkmalschutzgesetzes bezüglich ihrer Baumasse und Fassadengliederung (Deinmagstüblichkeit, Dominanz

der stehenden Penster- und Passadenslemente) der un-ter Denknal- und Asenbleschutz stehenden Dachbar-

Schleppgaupen in liegendem Format sollen nicht höher als 1,00 m, in stehendem Format nicht breiter als 1,30 m sein. EINFRIEDIGUNGEN Als Einfriedigungen sind nur zulässig:

- Mauern, nur entsprechend den Festlegungen im Plan mit einer maximalen Hohe von 1,80 m. Sie sind je nach Anschluß an ein Gebäude zu putzen.

zu schlämmen oder zu streichen. Als oberer

Kunststein oder Dachziegeln möglich.

evtl. Einfriedigung abzustimmen.

Mauerabschluß sind nur Abdeckplatten aus Natur-.

zuführen. Empfohlen werden unsortierte Farben in Ton.

Dachaufbauten sind möglich als Schleppgaupen, pen, Zwerchhäuser in Anpassung an den Bestand.

- Holz- und Metallzäune mit immergrüner Bepflanzung oder Laubhecken bewachsen.

- Becken alle Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig. WEBENAN LAGEN Bauliche Nebenanlagen auf der nicht überbaubaren Grundstucksfläche sind nur zulässig als Pergolen in leichtbauweise (Holz, Stahl), die nach mind. zwei Seiten offen sein

GENEINSCHAFTSANTENNEN

Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsantennen auszuführen. HINWEIS

- Landing autzes oder wegen der Gr be des Grundstückes

\$ 69 LBC, Abi.

mussen. Sie sind einzugrünen und mit der Gestaltung einer

at wine Unterbringung fer Stellislatze und Garagen innerhat der derbautaren brundst casilione aus Grunden des

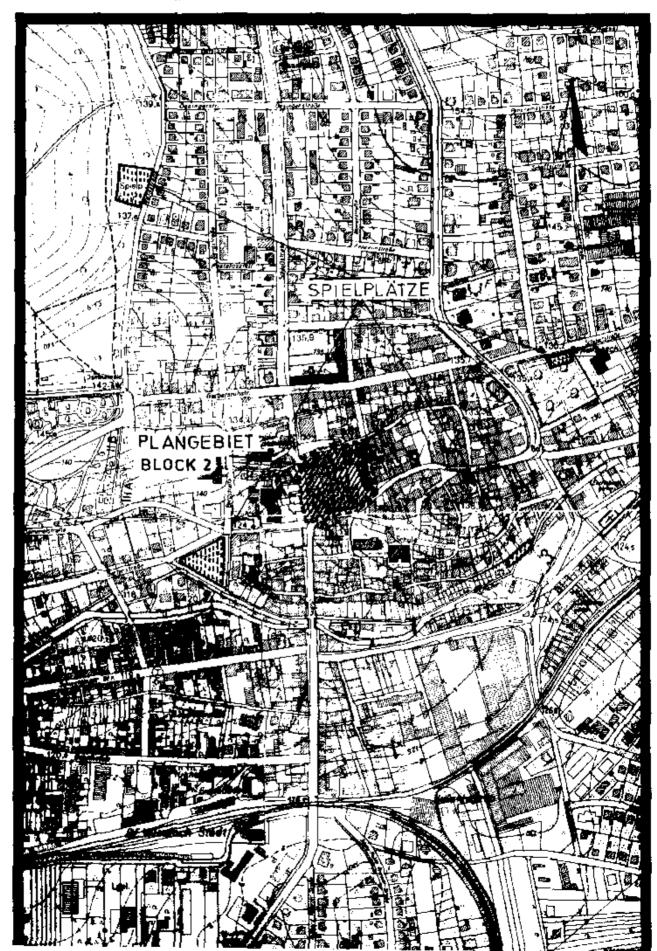
BILL LATER UND GARAGEN

with a glien, so mus der Stellplatznachweis in einer Sammaleneme erbracht baw. abyal st werden. BAUGRUNDSTUCKE Baugrundstücke, die im Sinne der Stufenplanung, aus

finanziellen, rechtlichen oder sonstigen Grinden erst zu einem späteren Zeitpunkt bebaubar sind, musset in der Mwischenzeit als Grunfläche angelegt werden.

ALTSTADTSANIERUNG WIESLOCH

BEBAUUNGSPLAN "ALTSTADT" BLOCK 2 Betr.: Kinderspielplätze



BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT STADT WIESLOCH

TEXTTEIL

BEGRÜNDUNG

PLANUNGSGRUPPE (DZ ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU

BORKOWSKI+BURGER DIPL ING FREIE ARCHITEKTEN PLANER CRONBERGERGASSE 12 D6203/3295 6802 LADENBURG RHEIN NECKAR

INHALTSVERZEICHNIS



BEGRÜNDUNG "ALTSTADT"

- 1. Text der Begründung
- 2. Kostenschätzung
- 3. Planverwirklichung und Folgeverfahren

8

BEGRÜNDUNG BLOCK 2

- 1. Text der Begründung
- 2. Kostenschätzung
- Flanverwirklichung und Folgeverfahren
- 4. Planungsstatistik

Ľ

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
- 2. Bauordnungsrechtliche Festseizungen
- 3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen



ANLAGEN

A begründung "altstadt"

- 1. Text der Begründung
- 2. Kostenschätzung
- Planverwirklichung und Folgeverfahren

BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Flächennutzungsplanung
- 1.4 Aufstellungsbeschluß der Gemeinde
- 1.5 Voraussetzungen zur Planaufstellung
- 1.6 Erörterung mit den Betroffenen
- 1.7 Vorhandene Bebauungepläne
- 1.8 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

2. BESTAND

- 2.1 Lage und Bedeutung
- 2.2 Oberflächenbeschaffenheit und Untergrundverhältnisse
- 2.5 Bepflanzung
- 2.4 Besitzverhältnisse
- 2.5 Baubestand, Art und Maß der Nutzung
- 2.6 Zustand der Gebäude
- 2.7 Verkehrs- und Erschließungseinrichtungen
- 2.8 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
- 2.9 Bestand außerhalb des Geltungebereiches des Bebauungsplanes

3. ZIELE DER SANIERUNG

- 3.1 Verbesserung der Wohnverhältnisse
- 3.2 Sozialer Planungs- und Realisierungsablauf
- 3.3 Vergrößerung und Verbesserung der Geschäftskapazität unter besonderer Berücksichtigung des averiodischen Bedarfs
- 3.4 Verbesserung der Verkehrssituation, Verkehrsordnung und Beruhigung
- 3.5 Frhaltung, Schutz and Iflege der historischen Struktur

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

VORBEMERKUNGEN

1.1

Der Bebauungsplan Innenstadt I besteht aus:

- a) der zeichnerischen Fostsetzungen (Plan)
- b) den schriftlichen Festsetzungen
- o) der Begründung

1.2

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt

o einen nach § 5 StBauFG förmlich festgelegten Senierungsbereich.

Förml. Pestlegung durch den Gemeinderat am 21.5.72.

durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt am 20...7...72...

o strukturell entsprechende benachbarte Bereiche, die zusammen mit dem förmlichen Bereich das gesamte Sanlerungsgebiet der Altstadt darstellen.

1.3

Die Stadt Wiesloch besitzt einen Entwurf zur Flächennutzungsplanung, der zur Zeit infolge der neuen Bedingungen durch die Gemeindereform überarbeitet wird.
Diese neuen Anforderungen sind bereits in einem Stadtentwicklungskonzept als Frogrammplan niedergelegt und
dienten der Rahmenplanung "Altstadt" als Planungsvorstufe. Insofern ist eine direkte Detaillierung von
Flächennutzungsplanung, Programmplan, Rahmenplanung u.
Bebauungsplan gegeben.

1.4

Der Beschluß zur Aufetellung von Bebauungeplänen im Bereich der Altstadt wurde vom Gemeinderat am gefaßt. Er steht im Zusammenhang mit dem Beschluß, eine Altstadt-Sanierung durchzuführen und die demit notwendigen Planungsschritte einzuleiten.

Anlass dazu waren die ständig sich verschlechternden Verhältnisse in der Altstadt in Hinblick auf:

Bazzustand, Baudichte, Belichtung und Besonnung. Hygiene und Sanitärausstattung, andere Nutzungsanforderungen für die Versorgung der inzwischen gewachsenen Stadt Wiesloch, soziale Entmischung der Bevölkerung, Probleme des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Ein Hauptgrund für diese negativen 'Veränderungen liegt zum einen in der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Gebäudestruktur, als Folge der wirtschaftlich schwierigen Zeitsituationen, zum anderen im Abfiltäßen der dann später vorhandenen Investitionskraft in die neu erschlossenen Wohnrandgebiete.

1.5

Die Voraussetzungen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- o Die Bestendsaufnahme als Grobanalyse zur Altstadt-Sanierung seit 1965....
- o die Bestandsaufnehme für den ersten förmlich festgelegten Bereich
- o Rahmenplanungen seit1975
 (s. Dokumentation: Rahmenplan Teil 1 u. 2)

1.6

Erörterungen nach §§ 8 und 9 StBauFG wurden während der Bearbeitungszeit durchgeführt.

1.7

Im Bereich "Altstadt" gibt es keinen rechtsgültigen Bebauungsplan.

1.8

į

Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden:

o Das worläufige Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Wiesloch (Denkmalschutzgesetzt für Baden-Württemberg vom 25.5.71)

2. BESTAND

2.1 Lage und Bedeutung

Das Planungsgebiet umfaßt den mittelelterlichen Kern der Stadt. Durch große Zerstörungen Ende des 18. Jahrhunderts ist heute - bis auf Reste der Stadtmauer und einige Türme - jedoch nur noch wenig von der mittelelterlichen Substanz erhalten geblieben.

Heute gehört dieser Teil gerade in Bezug auf das Geschäftsleben zu den lebendigsten Bereichen. Gleichzeitig sind hier die Sanierungsprobleme sehr vielfältig und intensiv. Aus diesen Gründen wurde nach einer Stufenplanung ein Teil dieses Bereiches im Sinne des § 5 des StBauFG zum ersten Sanierungsabschnitt ausgewählt.

2.2 Oberflächenbeschaffenheit und Untergrundverhältnisse

Das Gelände liegt auf einer nach Süden hin kontinuierlich abfallenden Kalk terrasse. Auf Grund verschiedener Siedlungsepochen besteht der Untergrund auwohl aus altem Siedlungsschutt als auch aus gewachsenem Boden.

2.3 Bepflanzung

Zusammenhängende Grünflächen sind nur im Anschluß an den Geltungsbereich anzutreffen, zwischen Stadtmauer und Ringstraße. Sie besteht zum großen Teil aus Privatgärten. Am Leimbach entlang verläuft ein öffentlicher begrünter Fußweg. Weitere private Anpflanzungen finden sich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches. (Schloßweg, Schloßbereich)

2.4 Besitzverhältnisse

Die Grundstücksstruktur zeigt eine starke Parzellierung mit ungünstigen Grundstückszuschnitten und teilweise geringen Größen.

2.5 Baubestand, Art und Maß der Nutzung Die durchschnittliche Grundflächenzahl (GRZ) liegt als Blockdurchschnittszahl bei 0,8 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) bei 2,0. Maximale Dichten gibt es an mehreren Stellen. Diese gehen oft bis zu 0,95 (GRZ) und 3,0 (GFZ).

2.6 Zustand der Gebäude siehe Anlage

ŧ

- 2,7 Verkehrs- und Erschließungseinrichtungen Siehe Broschüre: "Vorschleg für die Neuordnung des städtischen Verkehrs".
- 2.8 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden, müssen aber teilweise erneuert bzw. ergänzt werden. Insbesondere die Freileitungen von Strom und Telefon sollten im Zuge der Altstadt-Erneuerung verkabelt werden.
- 2.9 Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Für die Altstadt besteht eine Rahmenplanung, die die übergeordneten städtischen Belange beinhaltet und mit den Inhalten des jeweiligen Teilbebauungsplanes abgestimmt int.

2u 2.9

Als Detaillierung des Rahmenplanes liegen mehrere Blockvorentwürfe vor.

3. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES ALTSTADT

ZIELE DER SANIERUNG

3.1 Verbesserung der Wohnverhältnisse

Problem:

Die Grundstücke in den verschiedenen Baublöcken sind zu dicht überbaut, die Wohnungen sind daher meist schlecht besonnt und belichtet.

Grundstücksform und Größe sind oft ungünstig geschnitten, analog dazu verläußt die Anordnung der Gebäude bzw. der Gebäudeteile. In ihnen gibt es nur wenig abgeschlossene Wohneinheiten.

Die Sanitärausstattung ist zwar sum Teil erneuert, aber dann meistens ohne Berücksichtigung einer späteren Erneuerung (Stufenlösung).

Das Qualitätsniveau der verfügbaren Mietwohnungen blieb auf einem Stand stehen, der heute hauptsächlich von unteren Einkommensschichten notgedrungen gefragt ist.

Maßnahmen:

Eine Entkernung im Innenbereich der Wohnblöcke wird eine bessere Besonnung und Belichtung nach sich ziehen. Die neu geschaftenen Freiräume sind als Wohn-Freibereiche zu gestalten. Da das in großen Teilen zu erhaltende Stadtbild jedoch nur eine eingeschränkte Substanzentkernung erlaubt, müssen Teile der benötigten Grün- und Freiflächen am Rande der Altstadt in Form von öffentlichen Grün- anlagen ausgewiesen und realisiert werden.

Die Hauserneuerung in Form von Modernisierung, Renovierung, Um-, Aus-, Anbau und Neubau sollen ein breitgestreutes Angebot verschieden großer und verschieden geserteter Wohnungen bieten. Diese, dem heutigen Bedarf angepaßten 'Wonneirheiten sollen nach Vorstellung des Gesetzgebers sumindest die nächsten 30 Jahrs ehne größere

Investitionen überdauern können.

Die Durchsetzung des Wohnbestandes mit erneuerten Wohnungen soll eine bessere Sozialmischung in der Altstadt nach sich ziehen sowie eine bessere Funktionsmischung bei gleichzeitiger Steigerung der Wohneinheiten.

3.2 Sozialer Planungs- und Realisierungsablauf

Problem:

ŗ

Die Erneuerung der sanierungsbedürftigen Bausubstanz ist in finanzieller Hinsicht von den meisten Eigentümern nicht tragbar.

Eine Umsiedlung in andere Gebiete der Stadt wird nur von einem geringen Teil der Bewohner gewünscht, in der Hauptsache von Mietern.

Maßnahmen:

Das StBaufG ermöglicht mit der Modernisierungsförderung eine finanzielle Erleichterung innerhalb der Objektsanierung.

Eine konsequent betriebene Stufenrealisierung, die auf einer Gesamtplanung aufbaut, um so nach Möglichkeit Folgefehler zu vermeiden, erleichtert die Finanzbelastung der Eigentümer und ermöglicht das soziale, stufenweise Mitgehen der Mieten.

Ein evtl. nötiger Zwischen- oder Endumzug wird durch das StBauff mitfinanziert.

Abrisskosten und Haussubstanzverluste werden ebenfalls gefördert.

Als neue Tausch- Wohnstendorte sind Ein- und Mehrfamilienhäuser als Eigentum, Haus- oder Stockwerkseigentum und Mietwohnung innerhalb der Altstadt vorgenübenund in der Planung.

Auch während der Seit der Realisierung werden die begleitenden Masnahmen der "sozialen Planung" von der Stadt weitergeführt.

,

3.3

Vergrößerung und Verbesserung der Geschäftskapazität unter besonderer Berücksichtigung des aperiodischen Bedarfs.

Problem:

Die wenigsten Geschäftsgrundstücke haben einen günstigen und genügend großen Zuschnitt, der eine optimale Erweiterung zulassen würde.

Maßnahmen:

Eine Erweiterung der Geschäftskapazität ist in einigen Blöcken nur durch Entkernungsmaßnahmen im Innenbereich der Blöcke zu erreichen, um danach hier eine neue erdgeschossige Überbauung zu ermöglichen.

Diese Geschäftsnutzung in einer Ebene mit Andienung-Lager-Verarbeitung-Verkauf stellt eine optimale Lösung dar. Hierbei ist gerade eine induviduelle und flexible Realisierung möglich, da je nach Bedarf an Nutzfläche die erdgeschossige Neubebauung stufenweise durchgeführt werden kann.

Große Geschäftsbereiche können "von hinten" engedient werden. Als primäre hintere Andienungsstraßen gelten Hesselgasse, Badgasse, Pfarrgasse und Marktstraße.

3.4

Verbesserung der Verkehrsituation, Verkehrsordnung und Beruhigung im Kernbereich der Altstadt.

Problem:

Die stehenden Gassen und Straßen sind infolge ihrer Engpässe, ihrer oft fehlenden Anbindung untereinander sowie ihrer Abhängigkeit von Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr der Aufgabe als Kernerschließungsstraßen nicht mehr gewachsen.

Der private Stellplatznachweis sowie der öffentliche ruhende Verkehr sind ungelöst.

In der Broschüre: "Neuordnung des innerstädtischen Verkehre" sind die Probleme im einzelnen ausführlich dargestellt.

Maßnahmen:

Allmähliche Veränderung in zwei Realisierungsstufen (a. Verkehrsbroschüre).

Grundidee ist es, für die Altstadt eine Verkehrsberuhigung zu schaffen, um so mit die Realisierung anderer Sanierungsziele zu ermöglichen.

Dies kann nur durch Aufteilung der verschiedenen Verkehrsarten geschehen, wobei nur für den Anteil der für die Altstadt wichtigen Verkehrsarten eine Berücksichtigung in der Planung erfolgen soll.

Letztendlich heißt das, daß ein Großteil der auf die heutigen Anforderungen nicht abgestimmten Gassen und Straßen vornehmlich dem Fußgänger zuzuordnen sind. Selbstverständlich wird bei einer solchen Lösung der notwendige Erschließungs-, Andienungs- und Anliegerverkehr für den Altstadtbereich in angemessener Weise berücksichtigt. Das äußert sich speziell in der Anordnung der Standorte für den ruhenden Verkehr (s. Verkehrsbroschüre).

3.5

Erhaltung, Schutz und Pflege der historischen Struktur in der Addition der Gebäude, der Straßen und Platzfolgen.

Problem:

Erneuerungsmaßnahmen bringen oft durch stetige Veränderungen von Einzeldetails eine allmähliche Zerstörung des Stadtbildes mit sich, z. B.: Ladeneinbauten, Fenstervergrößerungen, Profilbeseitigungen, neue Sockel etc.

liagnahmen:

Das neue Denkmalschutzgesetz, in Anwendung durch den Denkmalpfleger und durch das Landratsamt, Rhein-Neckar-Rreis, Heidelberg, als untere Denkmalschutzbehörde er-Böglicht die Durchführung des Samierungszieles.

Line bessere Wirksamkeit im einzelnen ist jedoch nur über eine intensive Information und Beratung über das Möglichen, sowie durch eine permanente Baupflege zu erreichen.

Die schriftlichen Festsetzungen und die Bestaltungsvorschriften, sowie ein Katalog aller denkbaren Geataltungsmöglichkeiten sollen dalei behilflich sein. Die vorläufige Liste des Denkmalachutzes ist dabei Dit einzubeziehen.

In manchen Fällen müssen Gebäude vorübergehend vollständig geräumt werden, um eine Erneuerung konsequent durchführen zu können.

Im allgemeinen ist jedoch aus sozialen und finansiellen Gründen eine abschnittsweise Realisierung anzuatreben.

Da mit Funden von archäologisch Interessanten Bauresten gerechnet werden muß, sinc alle Baugesuche im Plangebiet über die untere Denkmalschutzbehörde dem Landesdenkmalumt vorzulegen.

Bei Eingriffen in den Boden muß von allen Beteiligion auf historische Baufunde geachtet werden. Derartige Funde sind unverzüglich der Außenstelle Karlsruhe des Landesdenkmalamtes zu melden. Fund und Fundstelle sind bis zu vier Werktager nach der Meldung
in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das
Landesdenkmalamt zur Verkürzung dieser Frist zustimmt.

ş

KOSTENSCHÄTZUNG

Die Kosten für den ersten förmlichen Bereich sind exemplarisch und detailliert in einer Finanzvorschau im Rahmen der Förderung nach StBauFG aufgestellt.

Dieser Bereich, der die unrentierlichen Kosten und einen Teil der Modernisierungsmaßnahmen nicht aber der Umbaumaßnahmen umfast, läßt sich als Hektarsatz auf die strukturell gleichgestalteten Nachbarbereiche übertragen.

Die in der Finanzvorschau nicht enthaltenen Neubaukosten beschränken sich auf einige wenige Neubaubereiche.

Weitere Baumaßnahmen sind nur als Mischung von Modernisierung, Umbau, Instendsetzung und Erweiterung zu sehen, deren Kostenschätzung vom jetzigen Standpunkt aus äußerst schwierig erscheint, da der einzelne Grundstücksbesitzer in der Regel die ihm gebotene Anbaumöglichkeit nicht nutzen wird.

PLANVERVERKLICHUNG UND FOLGEVERFAHREN

Auswirlangen des Planes

Da der Plan in seiner notwendigen Kompliziertheit für den Laien nur schwer lesbar ist, ist eine ständige Er-läuterung durch Echörden und Planer erwänschenswert.

In einzelnen notwendigen Fällen wird eine schriftliche Stellungnahme erforderlich sein. Dies besieht sich hauptsächlich auf Bauvoranfragen und Baugesuche.

Als weiteres Hilfemittel zur Bearbeitung bzw. zur Beurteilung von Bauverhaben dient die Gestaltungssatzung nach LEO § 111 (Bauerdnungsrechtliche Verschriften).

Folgen für die Grundeigentümer und die Gemeinde:

Um eine Bedenerdnung zumindest in einigen Teilbereichen durchführen zu können, sowie die für die Realisierung des künftigen Stadtgefüges notwendigen Erscheinungsmaßnahmen, Freiflüchenschaffung und Grundstücksvergrößerungen ist Grundstückserwerb von Seiter der Gemeinde notwendig.

Dieses ist durch ein spezielles Vorkaufsrecht gesichert und wird seit Jahren von der Gemeinde nach einem Stufenplan realisfort.

Veschtlich für die künftige Altstadtsanierung ist die Schoffung von größeren Freiflächen innerhalb den beute zu stark verdichteten Lebauung. Dies wird auf der einen Seite durch öffentliche Frei- und Verkehrsflächen erreicht und auf der anderen Seite durch Enthernungsnaßnahmen auß den privaten Grundstöchen, die im ersten förmlichen Bereich z. Teil deuch StBauPG mitfinanziert werden können.

Diese Entkernungsmaßnahmen sellten nach Miglichkeit blockweise durchgeführt werden, da das in punkto "gegenseitige Bolästigung" und "Abwisskosten" günstiger ist.

ALTERIADOR.



NOT I IS SIJOOG III
RHEIN NECKAR KREIS

ISEE BAUUNGSIPLAN
TEIL ALISTADT

DBD_addC3H6

MESSELGASSE BLUMENSTRASSE HAUPTSTRASSE SCHLOSSTRASSE



1. Text der Begründung

 $\sigma_{\rm v}^{\rm A}$

- 2. Kostenschätzung
- 3. Planverwirklichung und Folgeverfahren
- 4. Planungsstatistik

1. TEXT DER BEGRÜNDUNG

Ę

Die Vorwegnahme eines Teilbebauungsplanes wurde notwendig, weil in diesem Bereich eine teilweise Neuordnung der Besitzverhältnisse erfolgt, die dazu dient, auf einem bebaubaren Grundstück die Voraussetzungen für eine Neubau-Sanierungsmaßnahme zu schaffen, sowie für eine sinnvolle Entkernung und eine Modernisierung des Bestandes.

Der Block zerfällt infolge seines heutigen Bestandes in zwei Gebiete verschiedener Nutzung, einmal in ein Kerngebiet entlang der Hauptstraße im Süden des Blokkes und zum anderen in ein allgemeines Wohngebiet entlang der Hesselgasse im Norden.

Im Kerngebiet sollen die bestehenden Ladenflächen durch eine erdgeschossige hintere Überbauung erweitert werden können.

Diese Maßnahme erfordert eine hintere Andienung, die durch die nördlich angrenzende geplante Gemeinschaftsgarage mit einem großen Anteil an öffentlichen Stellplätzen und voneinander getrennter Ein- und Ausfahrt ermöglicht wird. Ohne Grenzkorrekturen sind diese Maßnahmen nicht zu realisieren.

į

2. KOSTENSCHÄTZUNG

ţ

Dieser Block wird teilweise mit Mitteln des StBauFG finanziert, z. B. die unrentierlichen Kosten wie Grunderwerb, Abrisskosten, Umsetzungs-, Umzugs-, und Entschädigungskosten etc., sowie durch Modernisierungsmittel, die in ihrer endgültigen Höhe noch nicht festliegen.

Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Block von vier Straßen mit Versorgungsleitungen umgeben ist. Eine neue Straßendecke ist bereits auf drei Seiten erstellt; für die Straße der vierten Blockseite ist eine neue Fahrdecke erforderlich. Aufstellung der Kosten, aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahmen: siehe Tabelle

KOSTENSCHÄTZUNG ALTSTAI)T	
ART DER MAGNAHMEN	BLOCK 2	BLOCK 6
neubau massnahmen Parkierungsneubauten	2.390.850 1.100.000	
MODERNISIERUNGSMASSNAHMEN nach Städtebauförderungsgesetz und Modernisierungsgesetz	300.000.~	
AUSBAU- UND ANBAUMASSNAHMEN	540.000,-	
ERWEITERUNGSMASSNAHMEN: Brdgeschossige Überbauung	577.500,-	
ENTKERNUNGSMASSNAHMEN Abbrucharbeiten	162.000,-	
erschließungsmassnahmen		400,000;-
AUSSENANLAGEN	44.000,-	
SUMME PRO BLOCK	5.114.350	

: •

.

3. PLANVERWIRKLICHUNG UND FOLGEVERFAHREN

Die Gesamtparkierungsfläche erhält eine separate Zuund Abfahrt, sowie eine zusätzliche Notdurchfahrt zur Hauptstraße, die als Passage mit öffentlichem Gehrecht eine Fußgängerverbindung zum Ärztehaus durch den Block hindurch aufnehmen soll.

Im Zuge dieser Maßnahmen sind weitere bodenordnende Maßnahmen notwendig.

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT

FLÄ CHENANGABEN

		
Plächen	BLOCK 2 in ha	BLOCK 6 in ha
BRUTTO WOIIN BAULAND	0,714	o , 855
netto vohn bauland	0,635	0,550
PRIVATE BAUGRUND± STUCKE	0,507	0,210
Verk ehrsflächen	0,080	0,300
FREIFLÄCHEN	0,283	0,147
Flächen für den Gemeinbedarf	<u>-</u>	0,530

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT

STATISTIK

Planungs	Bt	BLOCK 2		BLOCK 6		
TLAHNI	BESTAND	PLANUNG	BESTAND	PLANUNG		
GRUNDSTÜCKE	26		24			
GEBÄUDE Heuptgebäude Nebengebäude	23 15 8	3	1.2 · 10· 2	7		
HAUSHALTE Abgang Verbleib Zugang: Ausbau, Anbau Neubau	35 35	32 6 36	13 1o .	3		
SUMME		74		3		
EINVOHNER davon: Ausländer	71	8 211	³⁴ 6	8		
BETRIEBE SCHULE, MUSEUM, PFARRHAUS	19		3			
ö ff entli ch e Stellplätze			7	52		

C SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungerechtliche Festsetzungen
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

1

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9 9 Abs. 1 Nr. 1a BBaug, §§ 1-11

siehe Planeinschrieb

Im WA sind Aushahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4 - 6. BauNVO nicht zulässig. 📐

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr.1a BBaug, §§ 16,17

Das Maß den baulichen Nutzung ist als Höchstwert festgesetzt. Die Höchstwerte können auf einigen Grundstücken überschrit-ten werden, wenn

1. besondere städtebauliche Gründe vorliegen,

2. ausgleichende Maßnahmen vorgenommen werden und

3. offentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 9 BauNVO).

VOLLGESCHOSSE

§ 18 BauNVO. § 2 LBO.

Die Zahl der Vollgeschösse bzw. ihre sich ergebende Traufhöhe ist als Hochstwert festgesetzt. Verschiedene Raumhohen, versetzte Geschosse und somit andere OKFB-Höhen und Fensterhöhenanordnungen sind möglich.

Bei Objektsanierungen wird die Zahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe durch die Abmessungen des Altbestandes bzw. des Nachbarbestandes bestimmt.

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG, § 22

Die Bauweise ist gemäß den Einschrieben im Plan festgesetzt.

UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLÄCHE § 9 Abs.1 Nr.1b BBauG, § 23 Abs.1-4 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch festgelegt durch Baulinie, Baugrenze und Bautiefe. Die Festsethungen unterscheiden sich zum Teil nach Geschossen.

In der Erdgeschosszone kann bei Neuplanungen die Baulinie zurückgesetzt werden, die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Arkadenausbildung, Stützabstände max. 3.0 m) sind dabei einzuhalten.

<u> STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG</u>

Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan zwingend einzuhalten. (Siehe auch Gestaltungssatzung)

§ 14 u.§ 23 Abs.5 BauNVO

Nebenanlagen, einschließlich der sonst genehmigungsfreien Vorhaben bis 6 cbm umbauten Raumes nach Kreisbaugrdnung -Polizeiverordnung des Rhein-Neckar-Kreises, Landbreis Heidelberg, sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Per-

golen zulässig (siehe Gestaltungssatzung).

STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG

Geragen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Sollte dies aus Gründen des Denkmalschutzes oder wegen der Größe des Grundstückes nicht möglich sein, so muß der Stell platznachweis in einer Sammelgarage erbrächt bzw. abgel st werden.

CFFENTLICHEC DURCHCANGNAECHE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBaug

Die mit Gebrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen sind im Plan festgelegt.

Die genaue Lage des Fußweges kann von den Flaneinzeichnungen abweichen, Anfang und Ende des Burchgangs sollte jedoch wie im Plan beibehalten werden.

GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBaug, § 13 Abs.2 u.

Kinderspielplätze sind gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten.

PFLANZGEBOT, PFLANZBINDUNG § 9 Abs. 1 Nr. 15 u.16 BBaug

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Räumen, Sträuchern und Rasen zu begrünen:

- mindestens 10 % der Freifläche sind mit Sträuchern oder Blumen zu bepflanzen.
- Flächen, die im Sinne der Stufenplanung, aus finanziellen, rechtlichen oder sonstigen Gründen später bebaubar sind, müssen in der Zwischenzeit als Grünfläche angelegt werden.
- Auf je 150 qm Freifläche ist ein Baum mit mind. 5 cm V Stammdurchmesser (gemessen in 1,6 m Höhe) zu pflanzen. Entspricht das weniger als einem Baum pro Grundstück, so ist die erforderliche Anzahl der Bäume gemeinsam von mehreren Grundstücksbesitzern am optimalen Standort zu erstellen.

Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang (gemessen in 1.0 m Höhe) dürfen ohne Genehmigung nicht besertigt und in ihrer Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung zur Beseitigung ist nur zu erteilen, wenn der Baum einer ordnungsgemößen Behauung entgegensteht, die Beseitigung unverreidbar ist und als Ersatz ein neuer Baum gepflanzt wird.

Dies gilt nicht für Obstbäume und Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Gestaltungssatzung) § 9 Abs. 2 BBauG, § 111 LBC

BAUMASSEN

Bei neuzuplanenden Gebäuden ist in Baumasse und Fassadengliederung Kleinmaßstäblichkeit. Dominanz der stehenden Fenster- und Fassadenelemente der Altbausubstanz anzupassen-

Liegende Fenster zur Straßenseite sind nur als Kleinformate (max, 0,60 x 0,90 m) oder in vertikaler Reihung (mehrere Fenster übereinander) anzuordnen.
Arkaden in der Erdgeschosszone sollen eine lichte Breite von 1,50 m haben.
Höhe und Form der Traufgesimse (Auskragung, plastische Gliederung) soll der verhandenen Bausubstanz entsprechen.

DACHER

Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Sonstige Formen wie Walm- und Pultdächer siehe Planeinschrieb.

Die Dachneigung soll sich nach dem Altbaubestand richten, mind. aber 45° betragen. Pultdächer können ausnahmsweise eine Neigung von 30° haben.

Die Dachdeckung ist in Ziegeln (Farben rot bis braun) auszuführen. Empfohlen werden unsortierte Farben in Ton.

Dachaufbauten sind möglich als Schleppgaupen; Reitergaupen, Zwerchhäuser in Anpassung an den Bestand.

Schleppgaupen in liegendem Format sollen nicht höher als 1,0° m, in stehendem Format nicht breiter als 1,30° m Sein.

<u>EINFRIEDIGUNGEN</u>

Mauern sind nur entsprechend den Festlegungen im Plan-zulässig. Sie dürfen in einer Höhe von max. 1,80 m ausgeführt werden und sind je nach Anschluß an ein Gebäude zu putzen, zu schlämmen oder zu streichen. Als oberer Meuerabschluß sind nur Abdeckplatten aus Natur-Kunststein oder Dachziegeln möglich. In allen Fällen sind "lebendige Einfriedigungen" wie Hekken aus laub oder immergrünen Fflanzen sowie durchwachsene Holz- und Eisenzäune vorzuziehen. Alle Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig.

NEBENANLAGEN

Bauliche Nebenanlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind nur zulässig als Pergolen in Leichtbauweise (Holz, Stahl), die nach mind. zwei Seiten offen sein müssen. Sie sind einzugrünen und mit der Gestaltung einer evtl. Einfriedigung abzustimmen.

<u>GEMETNSCHAFTSANTENNEN</u>

Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsantennen auszuführen

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden:

Das vorläufige Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Wiesloch (Denkmalschutzgesetz für
Baden-Württemberg vom 25. 5. 1971)

ALTSTADT-SANIERUNG



WIESLOCH

RHEIN NECKAR KREIS

BEBAUUNGSPLAN "ALTSTADT

BLOCK HESSELGASSE BLUMENSTRASSE HAUPTSTRASSE

SCHLOSSTRASSE SATZUNG RECHTSGRUNDLAGEN

von 26,11,68 und der landesbauordnung vom 20,6,1972.

schriften is Cotaum Meschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruher auf dem

Die von Gemeinderut henchlonsene Deur hauft zum Bebauungsplan liest als Anlage bei.

beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Beschlüsse u. Genehmigungsvermerk

Ber Gemeinderat hat gemaß 9 2 (1) BBau6 am 26. Nov. 1975

Ger Bebauungsplanentwurf hat geman 9 2 (6) BBaug nach ortsublicher Bekanntmachung am 6.17. Sept 1976 bis einschlieflich 14. Okt 1976

als Satzung beschlossen.

Genehmigungsvermerk

19. DKT. 1978

am

Wiesloch, den

Anderungsvermerk

vom 15. Sept. 1976 öffentlich aufgelegen

Verwaltungsbehörde:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG v. § 111 LBD in Verbindung

mit \$ 4 60 durch Beschluft des Gemeinderates vam 10. Nov. 1976

der höheren

Durch Bekanntmachung der Genehmigung gemäll § 12 BBau6 vom

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUI

Genehmigt & 11 88au6, \$ 111 L80

Im Auftrag:

ist der Bebauungsplan

rechtskräftig geworden.

eser Bebauungsplan wurde lauf Beschluft des Gemeinderates in folgenden Funkten geändert Beschlut vom Bearbeitet am

MASSTAB : 500 0 5 10 15 20 30



CRONBERGERGASSE 12 06203-3295 6802 LADENBURG RHEIN-NECKAR

